



Taschenmesser, Multitools, Rettungsmesser und das Waffenrecht

Nach verschiedenen Vorfällen, unter anderem in Erfurt (2002) und Winnenden (2009) oder aktuell Villingendorf (2017) steht das Waffengesetz im Blickpunkt des öffentlichen Interesses. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber mehrfach das Waffenrecht geändert.

Diese Änderungen betreffen auch ehrenamtliche Einsatzkräfte in den Hilfsorganisationen und Einsatzkräfte im Rettungsdienst, die Taschenmesser, Rettungsmesser oder auch so genannte Multitools im Einsatz oder privat nutzen.

In den letzten Monaten häufen sich Berichte von Einsatzkräften, dass die Polizei die Mitnahme von Taschenmessern, Rettungsmessern und Multitools beanstandet hat. Es kam in den Einsatz- und Rettungsdiensten bis jetzt glücklicherweise jedoch nicht zu Beschlagnahmungen oder Anzeigen.

In der dieser Ausgabe von

AiE - Wissen kompakt

versuchen wir, die Problematik aus dem Blickwinkel „Einsatzkraft“ verständlich darzustellen und geben Hinweise für die Einsatzpraxis.

Hinweis:

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes dar!

Das Waffenrecht

Dreh- und Angelpunkt bei dieser Diskussion ist § 42a Waffengesetz:

§ 42a Verbot des Führens von Anscheinswaffen und bestimmten tragbaren Gegenständen

- (1) Es ist verboten
 1. Anscheinswaffen,
 2. Hieb- und Stoßwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 oder
 3. Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehende Messer mit einer Klingenlänge über 12 cm zu führen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht
 1. für die Verwendung bei Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen oder Theateraufführungen,
 2. für den Transport in einem verschlossenen Behältnis,
 3. für das Führen der Gegenstände nach Absatz 1 Nr. 2 und 3, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt.Weitergehende Regelungen bleiben unberührt.
- (3) Ein berechtigtes Interesse nach Absatz 2 Nr. 3 liegt insbesondere vor, wenn das Führen der Gegenstände im Zusammenhang mit der Berufsausübung erfolgt, der Brauchumpflege, dem Sport oder einem allgemein anerkannten Zweck dient.

Ist dies der Fall, darf dieser Gegenstand nur in einem verschlossenen Behältnis, z.B. Tasche oder Kasten mit Schloss, in der Öffentlichkeit transportiert werden.

Ausnahme: Es liegt ein berechtigtes Interesse vor, z.B. ein Einsatz, eine Übung oder eine Ausbildung, bei der dieser Gegenstand verwendet wird. Allerdings muss auch hier ein unbefugter Zugriff sicher verhindert werden.

Achtung, Falle!

Ein Rucksack oder eine Gürteltasche gelten NICHT als verschlossenes Behältnis, sondern nur als „geschlossen“.

Der Begriff Einhandmesser¹ ist weit gefasst. Hierzu zählen auch „Teppichmesser“ und „Kartonmesser“ mit einhändig feststellbarer Klinge sowie „Cuttermesser“ mit einhändig feststellbarer Abbrechklinge.

Wer also ein Taschenmesser, Rettungsmesser oder Multitool in der Öffentlichkeit bei sich tragen (führen) will, sollte zunächst prüfen, ob dieses unter die Definition des § 42a Abs. 1 fällt.



Produktbeispiel Multitool



Produktbeispiel
Cuttermesser mit Abbrechklinge



Produktbeispiel
Teppichmesser

¹ siehe Stoppa / Gade: „WaffG“

Rettungsmesser

Rettungsmesser werden von Einsatzkräften an Einsatzstellen unter anderem zum Durchtrennen von Gurten, Seilen oder Bändern oder auch zum Zerstören von Scheiben verwendet.

Rettungsmesser fallen unter das Führverbot nach § 42a WaffG, wenn das Messer eine einhändig feststellbare Klinge oder eine Fallklinge oder eine feststehende Klinge mit mehr als 12 cm Länge hat.



Produktbeispiel:
Klinge kann durch das Spyderco-Loch einhändig geöffnet und festgestellt werden.



Produktbeispiel:
Klinge kann einhändig geöffnet und festgestellt werden.

Das Bundeskriminalamt hat in einem Feststellungsbescheid vom 28.08.2003 festgelegt, dass Rettungsmesser mit einer bestimmten Klingensform ein Werkzeug sind und deshalb nicht unter das Führverbot fallen:

Textauszug (Feststellungsbescheid):

... werden hiermit als Werkzeug und nicht als Messer eingestuft, wenn ihre Klinge

- einen nahezu geraden, durchgehenden Rücken hat,
- sich zur Schneide hin verjüngt,
- anstelle der Spitze abgerundet und stumpf ist,
- im vorderen Teil hinter der abgerundeten Klingenspitze eine hakenförmige Schneide hat,
- eine gebogene Schneide hat, deren Länge 60% der Klingenslänge nicht übersteigt,
- im hinteren Bereich einen wellenförmigen Schliff aufweist.

Rettungsmesser, deren Klinge alle genannten Punkte erfüllt, dürfen somit jederzeit, also auch privat, geführt werden.



Produktbeispiel

Taschenmesser und Multitools

Hier gilt ebenfalls das bereits Gesagte. Sobald diese Gegenstände die Bedingung „einhändig feststellbare Klinge“ erfüllen, fallen sie unabhängig von der tatsächlichen Klingenslänge unter das Führverbot.



Produktbeispiel:
Klinge kann durch das Spyderco-Loch einhändig geöffnet und festgestellt werden.

Diese Tools und Taschenmesser dürfen im Einsatz mitgeführt werden, es ist allerdings strittig, ob der Weg von zu Hause zur Unterkunft oder zum Einsatzort bzw. der Rückweg noch unter die Begriffe „Berufsausübung“ oder „allgemein anerkannter Zweck“ fällt. Das Führen von Gebrauchsmessern zu „sozial adäquaten Zwecken“ soll zwar ebenfalls nicht bestanden werden, es kommt jedoch auf den Einzelfall an.

OLG Stuttgart, 14.6.2011, 4 Ss 137/11

Das Führen eines Einhandmessers* in einem Pkw durch eine Privatperson, um damit in einem eventuellen Notfall den Sicherheitsgurt durchschneiden zu können, dient keinem allgemein anerkannten Zweck i. S. d. § 42 a Abs. 3 WaffG.

*Anmerkung:
Es handelte sich um ein auch beruflich genutztes Kabelmesser mit einer Klingenslänge von 4,7 cm.

Praxistipp:

Leider ist die Rechtslage bedauerlicherweise nicht wirklich eindeutig. Die Formulierungen im Waffengesetz sowie in der zugehörigen Verwaltungsvorschrift sind sehr schwammig gehalten. Zudem können Polizeikräfte unabhängig vom Waffengesetz gefahrenabwehrende Maßnahmen nach den Polizeigesetzen ergreifen.

Deshalb empfiehlt es sich, Rettungsmesser, Taschenmesser, Tauchermesser und Multitools, sofern sie eine feste Klinge über 12 cm Länge oder eine einhändig feststellbare Klinge haben, auch nur zu dienstlichen Zwecken mitzuführen und die offene Mitnahme dieser Gegenstände im privaten PKW oder bei privaten Verrichtungen während eines Einsatzes nach Möglichkeit zu vermeiden.

Impressum

Herausgeber:

<http://www.arbeitsschutz-im-ehrenamt.de>
Udo Burkhard

Redaktion:

Udo Burkhard

Grafik und Bilder:

Udo Burkhard

Credits:

Thomas Schoke, www.knife-blog.com für die hervorragende Recherchearbeit!
Danke auch an die Mitarbeiter der Landespolizei für die Unterstützung.

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Folgen Sie uns auf Facebook

 ArbeitsschutzImEhrenamt

Folgen Sie uns auf Twitter

 @HSE_volunteer

Kontakt:

info@arbeitsschutz-im-ehrenamt.de